



Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Marktplatz 13
A-3261 Steinakirchen am Forst
Bezirk Scheibbs, NÖ
Tel: +43 (0) 7488 713 25
Fax: +43 (0) 810 95 54 258 341

E-Mail: gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at
Web: www.steinakirchen-forst.gv.at
UID-Nr.: ATU 16259509
DVR-Nr.: 0105317

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgendes beschlossen:

Verordnung für die Benützung der Leichenkammer oder Aufbahnhalle

Gemäß § 35 Abs.1 lit 3 des NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl 9480, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Leichenhalle)

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer oder Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,00.

- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer oder Aufbahnhalle zur Aufbahrung einer Urne beträgt für jeden angefangenen Tag € 15,00.

§ 2

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Gebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister

Christian Lothspieler



Angeschlagen am: 09.12.2024

Abgenommen am:

